



CONSULATE GENERAL OF SWITZERLAND
TORONTO

FOR THE PROVINCE OF ONTARIO

TORONTO 1, Ontario 21. März 1967

100 University Avenue, Suite 911
Telephone: 364-3371
Cable Address: Swisconsul
Open to Public: 10-3

Our File No. 121.0 - HU/ *Information v. P. 1967*
(Please quote in reply)

Your File No.

EX 11					
Datum	29.3				
Vize	<i>S</i>	<i>X</i>			
EPD	28.3.67	17			
Ref.	<i>S.B. 13.42.0.</i>				

An die Abteilung für
Politische Angelegenheiten
Dienst für Auslandschweizerfragen
B e r n

Betrifft: *S.B. 38.11.1967*
Ausländerinnen, die mit der Heirat die schweizerische
Staatsangehörigkeit erwerben

Herr Botschafter,

Laut Art. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 erwirbt die ausländische Frau durch Eheschliessung mit einem Schweizer das schweizerische Bürgerrecht. So haben in meinem Konsularkreis auch im vergangenen Jahre etliche Ausländerinnen (Kanadierinnen und andere) die schweizerische Staatsbürgerschaft erworben. Ueber Nacht sind diese Frauen Bürgerin von einem Land geworden, dessen Territorium sie in der Regel noch nie betreten haben, dessen Sprachen sie nicht beherrschen und dessen Namen sie nur vom Hörensagen kennen. Meistens wird dieses "Fait accompli" von den Betroffenen mit Bewunderung über die Grosszügigkeit der schweizerischen Bürgerrechtsgesetzgebung aufgenommen. Viele stellen Fragen über die gesetzlichen Auswirkungen des Doppelbürger-tums. Es kommt auch des öfters vor, dass die frischgebackene Schweizerin die Ausstellung eines Schweizerpasses beantragt, der ihr nach Erhalt der Bürgerrechtsbestätigung auch ausgehändigt wird.

Die Frage scheint mir deshalb nicht unberechtigt zu sein, ob diesen neuen schweizerischen Staatsbürgerinnen zu diesem Anlass eine Broschüre oder ein kleineres Buch in englischer Sprache, das einige politische, staatsbürgerliche und geschichtliche Betrachtungen über die neue Heimat enthält, überreicht werden könnte. So viel mir bekannt ist, werden von gewissen Kantonen anlässlich von Jungbürgerfeiern ähnliche Broschüren den Jugendlichen bei Erreichung der Volljährigkeit übergeben.

Ihrem Bericht sehe ich mit Interesse entgegen und grüsse Sie, Herr Botschafter, mit vorzüglicher Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GENERALKONSUL:

Rabbin.